

-Statuten (Satzung) -

- §1) Der „Schweizerverein Düsseldorf e.V.“ ist ein eingetragener Verein und bildet eine ideelle Vereinigung der in der weiteren Region Düsseldorf lebenden Schweizerinnen und Schweizer, ihrer Angehörigen und von Freunden mit besonderem Bezug zur Schweiz.
- §2) Der „Schweizerverein Düsseldorf e.V.“ bezweckt die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern, den Kontakt mit anderen Schweizervereinen und mit der ASO Deutschland. Er fördert die gesellige Unterhaltung der Mitglieder, die Förderung und das Bekanntmachen kultureller Ereignisse mit Bezug zur Schweiz und die Interessenvertretung spezifischer Anliegen der Schweizer in Deutschland und im Raum Düsseldorf.
Der Verein kann zu diesem Zweck Versammlungen, Veranstaltungen, Besichtigungen, Vorträge und Ausflüge organisieren.
- §3) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- §4) Mitglieder des Schweizervereins Düsseldorf e.V. sind natürliche Personen, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, sowie Personen deutscher oder einer anderen Staatsangehörigkeit, die ihre Verbundenheit zur Schweiz und zu den Zielen des Vereins bekunden.

Der Anteil Mitglieder anderer Staatsangehörigkeit darf 50% nicht übersteigen. Die Aufnahme erfolgt - nach schriftlicher Anmeldung und Genehmigung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder - in jeder Versammlung, in der mind. ein Vorstandsmitglied und mind. 10 Mitglieder anwesend sind. Nach Eintritt wird jedem Mitglied ein Exemplar der Statuten überreicht; damit übernimmt es die Pflicht, nach seinen Kräften zur Hebung und Förderung des Vereins beizutragen.

Mit der Aufnahme als Mitglied stimmt das Mitglied auch der Datenschutzerklärung in ihrer aktuellen Version (siehe die Webseite des Vereins www.schweizer-verein-duesseldorf.de) zu.

Die Mitglieder sind gehalten, ihre beim Schweizerverein hinterlegten Adressdaten aktuell zu halten.

- §5) Der Vorstand im Sinne von Art. 26 BGB besteht aus mind.3, höchstens 6 Mitgliedern, und zwar:
1. Einem/r Vorsitzenden („Präsident/in“)
 2. einem/r Vizepräsidenten/in
 3. einem/r Kassier/in
 4. einem/r Schriftführer/in
 5. und maximal 2-3 weiteren Beisitzern.
- Der/Die Schriftführer/in kann gleichzeitig das Amt des/r Vizepräsident/in einnehmen.
- §6) Der Vorstand lädt schriftlich zu den Versammlungen ein. Der/Die Präsident/in leitet diese. Bei seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie durch ein anderes Vorstandsmitglied in oben aufgeführter Reihenfolge vertreten.
Nach Aussen wird der Verein durch den/die Präsidenten/in oder durch den/die Vizepräsidenten/in jeweils mit Alleinunterschrift vertreten.
Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des/r Präsidenten/in doppelt.
Der/Die Kassierer/in zieht die Beiträge ein und besorgt das Rechnungswesen.
Der/Die Schriftführer/in führt das Protokoll und das Mitgliederverzeichnis und überwacht die Vereins-Mitteilungen auf der Webseite des Vereins.
Der Vorstand kann weitere Aufgaben an bestimmte Beisitzer delegieren. Dazu gehören insbesondere die Koordination des Veranstaltungsprogrammes oder das Führen der Webseite des Vereins.
- §7) Nach Schluss des Vereinsjahres sollen die Kassenbücher durch zwei Revisoren geprüft werden.
Die Revisoren berichten in der Jahreshauptversammlung über den Befund und beantragen die Entlastung des/der Kassiers/rin.
Die Revisoren dürfen nicht aus dem Vorstand sein.
- §8) Jeweils im Frühjahr soll die Jahreshauptversammlung stattfinden mit folgender Tagesordnung:
1. Jahresbericht
 2. Kassenbericht
 3. Bericht der Revisoren
 4. Entlastung des/der Kassiers/rin

5. Entlastung des Vorstandes

6. Jahresprogramm der Aktivitäten und Versammlungen

Der/Die Präsident/in kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Versammlung einberufen; dies muss insbesondere auch dann geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

- §9) Wahlen und Abstimmungen:
Die Wahl für jedes Vorstandsmitglied erfolgt einzeln für eine jeweils zweijährige Amtsdauer. Bei Einverständnis der Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch in seiner Gesamtheit gewählt werden.
Die Versammlung entscheidet bei Aufnahme von Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, bei Verhandlungen über den Ausschluss von Mitgliedern, über Anträge auf Statutenänderung, sowie in allen anderen Fällen mit Mehrheit der jeweils in der Versammlung anwesenden Mitgliedern. Abstimmungen finden nach dem Willen der Versammlung geheim oder öffentlich statt.
- §10) Jedes Mitglied zahlt den aktuellen, von der Versammlung festgelegten Jahresbeitrag bis zur Jahreshauptversammlung.
- §11) Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei und soll jeweils zum Jahresende durch schriftliche Kündigung bis zum 30. September mitgeteilt werden.
- §12) Wenn möglich wird jedes Jahr eine Bundesfeier, bzw. Sonderveranstaltung abgehalten, zu der aus der Vereinskasse ein vom Vorstand zu bestimmender Beitrag geleistet wird.
- §13) Bei Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vereinsvermögen der „Pro Juventute Schweiz“ zur Verfügung gestellt werden, (evtl. unter Mithilfe des zuständigen Schweizerischen Generalkonsulates).
- § 14) (Salvatorische Klausel) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten infolge Änderung der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Statuten weiterhin in Kraft und der Vorstand verpflichtet sich, der Mitgliederversammlung rasch möglichst eine neue Bestimmung vorzuschlagen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Statuten (Satzung), beschlossen anlässlich der a.o. Mitgliederversammlung vom 31. August 2019